

musste. Um die Abhaltung dieser Jahrtage zu sichern, machten die Stifter nicht selten die Angehörigen des betreffenden Klosters selbst und die Armen zu Aufsehern, indem sie anordneten, dass an ihren Jahrtagen aus ihrer Stiftung jenen ein besseres Mahl gegeben, diesen ein bestimmtes Almosen gereicht werden müsse und dass allen bei den Jahrtagen Thätigen bis herunter zum Sacristan und zu den Singknaben bestimmte Gebühren zukommen sollten. Auch fremde Gotteshäuser zogen sie in das Interesse, indem sie denselben an ihren Jahrtagen einen Zins, den das Kloster, welches den Jahrtag zu begehen hatte, zahlen musste, auswarfen, oder indem sie geradezu festsetzten, dass in jedem Jahre, in dem das betreffende Gotteshaus ihren Jahrtag nicht genau nach Vorschrift begehe, die ganze für denselben fällige Summe an eine andere Kirche falle. Nicht selten kam es auch vor, dass die Jahrtagsstifter bestimmten, dass schon zu ihren Lebzeiten jährlich das Kloster für ihr Seelenheil an einem bestimmten Tage einen Gottesdienst halte, und dass an dessen Stelle nach ihrem Tode an ihrem Todestage ein ewiger Jahrtag trete. In Zürich, wo man diesen Gottesdienst für Lebende *Memoria*¹ nannte, war es Sitte, dass dem Stifter bei dessen Abhaltung eine Semmel Weissbrod gereicht werden musste.

Es ist klar, dass bei dieser allmählich eintretenden Ausdehnung der Jahrtage das Einkommen aus denselben für die Gotteshäuser von Wichtigkeit wurde, weshalb dieselben auch nach und nach der Aufzeichnung der Anniversarien immer mehr Sorgfalt widmeten.

Lange Zeit verzeichnete man dieselben in die gewöhnlichen Nekrologien. Ich habe hier aber zu bemerken, dass in den wenigen Todtenbüchern, die in unsern drei Bisthümern aus dem 9. und 10. Jahrh. erhalten geblieben sind, noch keine Anniversarien angezeigt sind. Erst seit dem Ende des 11. Jahrh. kommen in diesen Sprengeln derartige Einträge vor. Seitdem wurde nämlich in den officiellen Nekrologien bei den Namen der Verstorbenen, denen ein Jahrtag gehalten werden musste, eine kurze Bemerkung hinzugefügt. Wir finden als solche gewöhnlich '*officium*', seltener '*psalterium*', auch wird angegeben, dass mit dem Seelengottesdienste ein besseres Mahl verbunden sei, dass an demselben eine bestimmte Zahl Kerzen zu brennen habe. Die Formeln dieser Angaben lauten: '*officium cum prebenda*', '*officium cum caritate*', '*officium cum 3, 5 luminibus*' u. s. w. Schon vor dem 13. Jahrh. sodann geben die Nekrologien auch kurz an, wie der betreffende

1) Auch '*agenda*' findet sich anderswo in diesem Sinne; dagegen ist in andern Anniversarienbüchern '*memoria*' gleichbedeutend mit '*anniversarium*' selbst.